

Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 28.03.2017 und der Ersten Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (Erste Euro-Anpassungssatzung)

I.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (LWG) (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle sorgt im Rahmen der ihr gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Ruhrverband als Betreiber der örtlichen Verbandskläranlagen, soweit die Gemeinde nicht selbst Abwasserbehandlungsanlagen betreibt.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten (z. B. Ruhrverband) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Gemeinde sich zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht dieser Anlagen und Einrichtungen bedient.

- (3) Art, Lage und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Anschlussleitungen nach § 2 Ziff. 7, haustechnische Anlagen nach § 2 Ziff. 8 und § 2 Ziff. 9 dieser Satzung sowie die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde vom 16.12.1986 in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG sowie das damit im Zusammenhang abfließende Fremdwasser.
Fremdwasser ist Abwasser, das weder Schmutzwasser noch Niederschlagswasser ist (z.B. durch Infiltration in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grundwasser).
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie der Übergabe des Abwassers an den Ruhrverband dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Kanalanschlussstutzen sowie die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Anlagen und Einrichtungen.
7. **Anschlussleitungen:**
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die auf dem zu entwässernden Grundstück verlegten und mit der Grundstücksanschlussleitung verbundenen Leitungen.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück die-

nen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch vorheriges Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
10. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
11. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hinein gelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks (Anschlussberechtigter) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von haustechnischen Anlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Die von Dritten (z. B. Ruhrverband) hergestellten und von diesen zu unterhaltenden Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung gelten hinsichtlich des Anschlussrechts und des Benutzungsrechts den gemeindlichen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 4

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks von der Überlassungspflicht (Anschluss- und Benutzungszwang) freigestellt hat und die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wasser-

gesetzes (LWG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 20.03.1970 ausgeschlossen war.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die Abwasseranlage in der nächstgelegenen öffentlichen Straßen- oder Wegefläche, ansonsten in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung vorhandener Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden. Ein Anschlussrecht besteht grundsätzlich nicht, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht für das zu entwässernde Grundstück befreit ist. Im Einzelfall können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Wenn der nach Abs. 1 grundsätzlich mögliche Anschluss wegen der besonderen Lage eines Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden Abwasser und Stoffe,
 - die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - die das bei der Unterhaltung der Abwasseranlagen beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 - die die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit bzw. ihre Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 - die den Betrieb der Abwasserbehandlung (Kläranlage) erheblich erschweren oder verteuern,
 - die die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
 - die die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die durch Ablagerung den Abfluss behindern können, wie Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Müll, Kehricht, Lederreste, Lumpen, Fasern, Textilien, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Kunststoffe, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe mittels Abfallzerkleinerungsmaschinen zerkleinert worden sind; Treber, Hefe und Schlämme, insbesondere solche aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen, ferner flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder die nach Übersättigung im Abwasser in der Abwasseranlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können, wie z. B. Zement, Mörtel, Kalkhydrat; Kunstharze, Lacke, Bitumen, Teer und andere Mineralölprodukte sowie deren Emulsionen;
 - b) feuergefährliche, explosive, gasförmige oder andere Stoffe, die die Abwasseranlagen sowie die bei der Unterhaltung Beschäftigten gefährden können (z. B. Benzin, Heizöl, Benzol, Karbid, Phenol, Öle, Fette, radioaktive und andere Stoffe), ferner Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann oder aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - c) schädliche und giftige Abwässer, insbesondere solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Abwasser- und Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
 - wärmer als 33 °C sind (Kühlwasser),
 - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd, Kohlensäure, Blausäuren sowie deren Salze o. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; Entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren in Sulfiden und Hypochloriten,
 - Schwermetalle und andere Giftstoffe enthalten, sofern sie nicht vor der Einleitung einer chemischen Behandlung unterzogen werden, wie z. B. bei der Neutralisation, Entgiftung, Abscheidung ungelöster Stoffe, Cyanidoxidation, Chromatreduktion o. ä.

Bei der Einleitung in die Abwasseranlage dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

Absetzbare Stoffe	
-nach 2 Stunden Absetzzeit	0,3 ml/l
Gesamt-Eisen (Fe)	10,0 mg/l
Aluminium	10,0 mg/l
Gesamt-Chrom (Cr)	2,0 mg/l
davon als Chromat (Cr-VI)	0,5 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l

Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Zink (Zn)	3,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Cadmium	0,2 mg/l
Cyanide (leicht freisetzbar-CN)	0,2 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
freies Chlor	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l

schwerflüchtige lipophile Stoffe,
soweit Menge und Art des Abwassers
bei Bemessung nach DIN 4040 zu
Abscheideranlagen über Nenngröße 10
(>NG 10) führen gesamt

(DIN 38409 Teil 17)	250,0 mg/l
Fluorid Ion (F)	50,0 mg/l
Nitrit Ion (No 2)	20,0 mg/l
Phenole (berechnet als C 6 H 5 O H)	100,0 mg/l
Sulfat (SO 4)	400,0 mg/l
Sulfid (S)	2,0 mg/l
Ammonium (NH 4) und Ammoniak (NH 3)	200,0 mg/l

Betriebe mit gefährlichen Stoffen, für die eine Abwasserwaltungsvorschrift existiert, haben die dort nach dem Stand der Technik geforderten Parameter einzuhalten.

Eine Verdünnung oder Vermischung von Abwasser mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- d) Abwasser aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche, Molke, Blut, Silosickersaft und Silagewasser;
- e) pflanzen- und bodenschädliches Abwasser;
- f) Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diese Zwecke vorgesehene und genehmigte Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
- h) Grund- und Drainagewasser;

- i) Inhalte von Chemietoiletten;
 - j) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - k) Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist unzulässig.
- (4) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

- (6) Betriebe, bei denen die Entleerung schädlichen Abwassers zu vermuten ist, haben regelmäßig nach Aufforderung durch die Gemeinde über die Art und Beschaffenheit ihres Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Um die Überwachung zu ermöglichen, ist vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ein Kontrollschacht zu erstellen. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind durch Laboratorien nach den "Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung" in der jeweils gültigen letzten Auflage auszuführen.
- (7) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Einleiter von gewerblichem Abwasser in eine ständige Abwasserüberwachung einzubeziehen. Die Entscheidung über die Einbeziehung wird nach einer Ortsbesichtigung und ggf. einer Untersuchung des gewerblichen Abwassers gefällt, ebenso die notwendige Häufigkeit der Untersuchungen.
- (8) Alle Betriebe, deren Abwassereinleitung der Überwachung unterliegen, haben der Gemeinde den für die Abwassereinleitung Verantwortlichen und die innerhalb des Betriebes für die Abwassereinleitung zuständige Person sowie deren Vertreter schriftlich

- zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist der Gemeinde gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (9) Erscheint es der Gemeinde nach Art und Menge der gewerblichen Abwassereinleitung geboten, kann dem Einleiter eine weitergehende Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Durchführung von im Einzelfall festzulegenden Kontrollen und Messungen vor der Einleitung des gewerblichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage auferlegt werden. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Art und Umfang der Eintragungen sind von der Gemeinde bei der Festlegung der vom Einleiter durchzuführenden Kontrollen und Messungen zu bestimmen. Das Betriebstagebuch sowie die Schreibstreifen automatischer Mess- und Registriereinrichtungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und der Gemeinde jederzeit zur Einsicht vorzulegen.
- (10) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwasser, das nach Art und Menge geeignet ist, die Abwasserklärung zu beeinträchtigen, versagen oder von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (11) Wenn Art oder Menge des Abwassers sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (12) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 46 Abs. 1 LWG bleibt unberührt.
- (13) Die Gemeinde kann eine nach bisherigem Recht zulässige Einleitung von Niederschlagswasser auch nachträglich versagen, wenn die Voraussetzungen des § 44 LWG vorliegen oder eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und der technische oder wirtschaftliche Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.
- (14) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1, 2, 3 und 5 - 11 erfolgt;
 - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 2 nicht einhält.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 dieser Satzung vorliegen (Anschlusszwang). Das gleiche gilt, wenn beim Vorliegen der Voraussetzungen nach

S. 1 die Verlegung der Anschlussleitung nur über Grundstücke Dritter erfolgen kann und deren Inanspruchnahme durch eine Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch des in Anspruch genommenen Grundstückes gesichert werden kann.

Wenn das anzuschließende Grundstück nicht an eine öffentliche Straßen- oder Wegefläche grenzt, in der eine aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist (§ 5 Abs. 1), muss die Inanspruchnahme darüber hinaus zusätzlich öffentlich-rechtlich durch Eintragung einer Baulast gesichert werden können.

- (2) Vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage nach den Vorschriften dieser Satzung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Gemeinde eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes (LWG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 14 oder 7 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 20.03.1970 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrecht erhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme bzw. Fertigstellungsanzeige des Baues hergestellt sein.
- (5) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Anschlussberechtigten den Einbau einer Hebeanlage, Pumpe o. ä. zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dieses Vorhaben der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann.

Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

- (9) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (10) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 9 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz- oder Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen wird, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren oder Beiträge zu sparen.

§ 9

Genehmigungen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung oder Änderung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie Einleitungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe f) bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, das als Abwasser wieder dem Kanal zugeführt wird, so hat er dies bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann, sofern sich aus gebührenrechtlicher Sicht die Notwendigkeit ergibt, die Einleitung an Auflagen und Bedingungen knüpfen. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 10

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag kann ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen erhalten. Für den Anschluss des Niederschlagswassers kann die Gemeinde eine von Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten, dass bei besonderen Verhältnissen mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten grundbuchlich im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 letzter Satz, zusätzlich auch durch Baulast gesichert werden.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten Abs. 1 und Abs. 2 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 59 LWG NRW. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist der Gemeinde vorzulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch den Einbau einer funktionstüchtigen Rückstausicherung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

§ 11

Ausführung, Unterhaltung und Kosten des Anschlusses

- (1) Die Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze) bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen nach § 2 Ziff. 7 hat, soweit diese durch Maßnahmen auf den angeschlossenen Grundstücken verursacht werden, grundsätzlich der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Die ordnungsmäßige Wiederherstellung der Straßenoberfläche geht ebenfalls zu Lasten des Anschlussberechtigten. Wenn besondere Umstände es erfordern, insbesondere dann, wenn es zur Vermeidung von späteren Straßenaufbrüchen erforderlich ist, die Grundstücksanschlussleitungen bereits bei Verlegung der öffentlichen Abwasserleitung in einer öffentlichen Straße herzustellen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer ausführen lassen. Diese Absicht gibt die Ge-

meinde den Anschlussberechtigten rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten unter Mitteilung der voraussichtlichen Kosten bekannt.

- (3) Alle privaten Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 9) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung unverzüglich schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie, vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

- (4) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 12 Haftung

- (1) Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren (s. § 10 Abs. 5).

§ 13 Auskunfts- und Meldepflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für die Berechnung der Gebühren sowie für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,

- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert (§ 6 Abs. 11),
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis oder schriftlicher Bevollmächtigung versehenen Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 14

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Anschlussberechtigten ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen die Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleiten. Mehrere Verpflichtete haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.),
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 15

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 in den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten das Schmutz- und Regenwasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt,
 - b) § 6 Begrenzungen des Benutzungsrechtes nicht beachtet oder Anforderungen nicht erfüllt,
 - c) § 6 Abs. 1 bis 3 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 - d) § 6 Abs. 2 Abwasser einleitet, das hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 - e) § 6 Abs. 5 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 - f) § 7 Abs. 1 und Abs. 6 der Anschlussverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt oder erforderliche Arbeiten nicht rechtzeitig durchführt oder Anzeigepflichten nicht erfüllt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - g) § 9 Abs. 2 ohne Anzeige auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt,
 - h) § 9 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne Genehmigung der Gemeinde herstellt oder ändert oder der Abwasseranlage Abwasser im Sinne des § 2 Nr. 1 ohne gültige Genehmigung nach § 9 Abs. 1 zuführt,
 - i) § 10 Abs. 1 unerlaubt mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert,
 - j) § 11 Abs. 4 der Aufforderung nicht Folge leistet,
 - k) § 10 Abs. 4 die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht vorlegt,
 - l) § 13 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
 - m) § 13 Abs. 3 die Bediensteten oder die Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder

zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,

- n) § 14 Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 28.03.2017

Der Bürgermeister
Schönenberg

Veröffentlicht: 05.04.2017
In Kraft getreten: 06.04.2017